

Einleiten von Abwasser aus der Stadt Schortens in die zentrale Kläranlage Wilhelmshaven

Zweckvereinbarung

über das Einleiten von Abwasser aus der Stadt Schortens in das Abwasserkanalnetz der Stadt Wilhelmshaven und die Durchführung der Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm in der zentralen Kläranlage der Stadt Wilhelmshaven

Zwischen der Stadt Schortens, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Böhling
- im folgenden "Stadt Schortens" genannt

und

der Stadt Wilhelmshaven, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Wagner
- im folgenden "Stadt Wilhelmshaven" genannt,

- gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt -

wird aufgrund § 97 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 5, 6 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds. GVBl. 2012 S.279) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Ursprünglich hatten die Vertragsparteien den Vertrag über das Einleiten von Abwasser (Schmutzwasser) aus der Stadt Schortens in die zentrale Kläranlage Wilhelmshaven vom 21.07.1994 geschlossen. Dieser Vertrag wurde von der Stadt Wilhelmshaven fristgemäß zum 31.12.2014 gekündigt. Die Vertragsparteien beabsichtigen jedoch, auch weiterhin partnerschaftlich und vertrauensvoll auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zusammenzuarbeiten und schließen daher den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Abwasserübernahme und Durchführung der Mitbehandlung

1. Die Stadt Wilhelmshaven übernimmt von der Stadt Schortens nach den Bestimmungen dieses Vertrages Abwasser, welches von der Stadt Schortens zu beseitigen ist, bis zu einer Höchstmenge von 1,7 Mio. cbm pro Jahr, mit einer Schmutzfracht von höchstens 31 000 EGW. Sie nimmt darüber hinaus Fäkalschlamm und Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben bis zu einer Höchstmenge von 80 cbm/Tag an.

Die Stadt Schortens beabsichtigt, die maximale stündliche Höchstmenge von rd. 600 cbm/h durch Ausbau der Speicherkapazität und technische Optimierung zu verringern sowie den Zufluss zu vergleichmäßigen, mit der Zielsetzung, die ursprünglich vereinbarte Maximalmenge von rd. 400 cbm/h nicht zu überschreiten.

Die Stadt Schortens informiert die Stadt Wilhelmshaven unverzüglich über geplante Erweiterungen ihres kanalisiertes Stadtgebiets, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Siedlungs- oder Gewerbegebieten sowie über geplante Anschlüsse von Großunternehmen und/oder Starkverschmutzern an die Abwasseranlagen der Stadt Schortens bzw. an die Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2. In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien, falls erforderlich, sich auf eine Anpassung der Höchstmenge bzw. der Schmutzfracht im Sinne des § 1, Ziff. 1 Unterabsatz 1 Satz 1, zu verständigen. Paragrafennennungen beziehen sich auf Paragraphen dieses Vertrages, sofern nicht anderes bestimmt.

2. Abwasser im Sinne dieses Vertrages ist das Abwasser im Sinne der Begriffsdefinitionen der Abwasserbeseitigungssatzung für die Stadt Wilhelmshaven in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Abwasserbeseitigungssatzung für die Stadt Wilhelmshaven zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ist die Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.02.1997 in der Fassung der vierten Änderung vom 15.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011 (im Folgenden: Abwasserbeseitigungssatzung).

Abwasseranlagen im Sinne dieses Vertrages umfassen, sofern nicht anders umschrieben, alle Anlagen auf dem Stadtgebiet von Wilhelmshaven, die zur Übernahme, Transport und Behandlung des Abwassers der Stadt Schortens erforderlich sind. Im Wesentlichen sind dies die folgenden, im Übersichtsplan gemäß Anlage 1 dargestellten Abwasseranlagen:

- a. die Zentralkläranlage Wilhelmshaven
- b. das Pumpwerk West
- c. die Druckrohrleitung DN 500 vom Pumpwerk West zur Zentralkläranlage
- d. die Druckrohrleitung DN 400 der Stadt Schortens zum Pumpwerk West
- e. die Bypass-Druckrohrleitung DN 450 vom Pumpwerk West zur Peterstraße

Die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sich, die Stadt Schortens über beabsichtigte wesentliche Nachrüstungen der Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2, zu informieren, soweit sie dieses Vertragsverhältnis betreffen.

3. Fäkalschlämme aus Hauskläranlagen werden von der Stadt Schortens direkt an der zentralen Kläranlage Wilhelmshaven angeliefert. Die Anlieferung erfolgt auf Veranlassung der Stadt Schortens während der üblichen Öffnungszeiten der Kläranlage in Abstimmung mit der Betriebsleitung der Kläranlage.

§ 2 Mitbenutzungsrecht und Einleitungsbedingungen

1. Die Stadt Schortens verpflichtet sich, nur Abwasser aus leitungsgebundenen Anlagen und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in die Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2, einzuleiten bzw. einzubringen, welches den Einleitungsbedingungen gemäß den Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die aktuellen Auszüge aus der Abwasserbeseitigungssatzung sind diesem Vertrag als Anlagen 2 a und 2 b beigelegt; die Anlagen 2 a und 2 b sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Werden die Einleitungsbedingungen im Sinne des § 2, Ziff. 1, Satz 1 und 2 von der Stadt Schortens nicht eingehalten, kann die Stadt Wilhelmshaven die notwendigen Maßnahmen zur Rückhaltung des gemäß § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1, Satz 1 zu übernehmenden Abwassers bzw. von entsprechenden Abwasserteilströmen verlangen bzw. selbst vornehmen oder von beauftragten Dritten vornehmen lassen; die hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Erhöhungen des Abwasserabgabensatzes bzw. Bußgeld- oder sonstige Strafzahlungen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Einleitungsbedingungen im Sinne des § 2, Ziff. 1 werden der Stadt Wilhelmshaven von der Stadt Schortens erstattet.

3. Zur Mengenmessung und zur Bestimmung der Einleitparameter, z.B. CSB oder anderer gleichwertiger Parameter, dienen die bereits installierten Messeinrichtungen (Mengenmessung und Schmutzfrachtmessung) im Bereich des Pumpwerkes West. Alternativ zum dauerhaften Betrieb der Schmutzfrachtmessung am Pumpwerk West kann vereinbart werden, dass die Überwachung der Einleitparameter durch die Stadt Wilhelmshaven (oder beauftragte Dritte) über regelmäßige Probenahmen, Rückstellproben und regelmäßige Untersuchungen erfolgt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Stadt Wilhelmshaven von der Stadt Schortens erstattet. Die Details zur Überwachung der Einleitparameter werden in einer separaten Vereinbarung beschrieben.

4. Die Stadt Wilhelmshaven kann bei Störungen an Abwasseranlagen gemäß § 1, Ziff. 2 Unterabsatz 2 die Einleitung der gemäß § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1, Satz 1 zu übernehmenden Abwässer in das Abwassersystem der Stadt Wilhelmshaven über die Aktivierung von Sperrschiebern unterbinden. Die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sich, sofortige Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einzuleiten mit dem Ziel, die Rückhaltung der gemäß § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1, Satz 1 zu übernehmenden Abwässer auf insgesamt 3 000 cbm oder möglichst nicht mehr als 5 Stunden zu begrenzen. Diese Verpflichtung der Stadt Wilhelmshaven zur Begrenzung der Rückhaltung der Abwassermenge bei Störungen an Abwasseranlagen auf insgesamt 3000 cbm oder möglichst nicht mehr als 5 Stunden gilt ausdrücklich nicht für die Druckrohrleitung DN 400 zwischen dem Pumpwerk Roffhausen und dem Pumpwerk West (Abwasseranlage § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2, Nr. d). Die Stadt Schortens verpflichtet sich, in ihrem Abwassersystem eine Rückhaltung von insgesamt 3000 cbm und/oder möglichst bis zu 5 Stunden sicherzustellen. Sofern keine anderen Absprachen erfolgen, benachrichtigt die Stadt Wilhelmshaven die Stadt Schortens jeweils unverzüglich über die Aktivierung der Sperrschieber. Die Details zum Störungs- und Notfallmanagement werden in einer separaten Vereinbarung der Vertragspartner beschrieben. Alternativ zu § 2, Ziff. 4 Satz 1 kann die Einleitung durch die Stadt Schortens selbst nach Information der Stadt Wilhelmshaven unterbunden werden.

5. Die Stadt Wilhelmshaven führt die erforderlichen Kontroll-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten und Arbeiten zur Störungsbeseitigung an der für den Anschluss der Stadt Schortens erstellten und in deren Eigentum stehenden Druckrohrleitung DN 400 zwischen dem Pumpwerk Roffhausen und dem Pumpwerk West (Abwasseranlage § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2, Nr. d) nebst Einbauten durch. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von der Stadt Schortens erstattet.

Die Haftung der Stadt Wilhelmshaven für Schäden im Zusammenhang mit den erforderlichen Kontroll-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten und Arbeiten zur Störungsbeseitigung i.S.d. § 2 Ziffer 5 Unterabsatz 1, Satz 1 ist ausgeschlossen; Davon ausgenommen sind Schäden, die in Folge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine Ersatzpflicht der Stadt Wilhelmshaven tritt außerdem nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen wie Erdbeben, Erdbeben oder schwere Unwetter) verursacht wurde.

Die Details hierzu werden in einer separaten Vereinbarung beschrieben.

§ 3 Reinigung Abwasser und Entsorgung Klärschlamm

Die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sich, die gemäß § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1 zu übernehmenden Abwässer und Fäkalschlämme nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu reinigen und den dabei anfallenden Klärschlamm einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 4 Beteiligung an anlagenbezogenen Investitionen/Baukosten

1. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung der Höchstmenge bzw. Schmutzfracht im Sinne des § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 3, Satz 1 und 2 i.V.m. § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1, Satz 1 und 2 verständigen und/oder sofern aus technischer Sicht Neuherstellungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen an den Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2 erforderlich werden, wird die Stadt Wilhelmshaven die Stadt Schortens hierüber in Kenntnis setzen. Sodann werden sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich Übernahme der Kosten für entsprechende Neuherstellungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen an den Abwasseranlagen gemäß § 1, Ziff. 2 Unterabsatz 2 bemühen. Sofern derartige Kosten für Neuherstellungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen an den Abwasseranlagen einer Vertragspartei zugeordnet werden können, trägt diese die Kosten.

2. Die Regelungen in § 4, Ziff. 1, Satz 1, 3. Halbsatz, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für aus

Sicht der Stadt Wilhelmshaven erforderlich werdende Neuherstellungen, Erweiterungen oder andere Änderungen an den Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2, wenn diese durch Erweiterungen des Stadtgebiets Wilhelmshaven verursacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Siedlungs- oder Gewerbegebieten sowie mit Anschlüssen von Großunternehmen und/ oder Starkverschmutzern an die Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2.

3. Ebenfalls entsprechend gelten die Regelungen in § 4, Ziff. 1, Satz 1, 3. Halbsatz, Sätze 2 und 3 für Neuherstellungen, Erweiterungen oder andere Änderungen an Abwasseranlagen gemäß § 1, Ziff. 2 Unterabsatz 2, die durch Gesetze oder Verordnungen erforderlich werden.

§ 5 Beteiligung an den verursachergerechten Kosten

Die Stadt Schortens beteiligt sich auf Grundlage der anteiligen Kostenverursachung an den jährlichen Kosten der mitbenutzten Abwasseranlagen der Stadt Wilhelmshaven. Dieses Entgelt wird von der Stadt Wilhelmshaven so bemessen, dass es die der Stadt Wilhelmshaven hinsichtlich der Ausführung dieses Vertrages entstehenden Kosten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 NKAG in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) verursachungsgerecht deckt. Abrechnungszeitraum für die verursachergerechten Kostenanteile ist das Kalenderjahr.

Die Stadt Schortens leistet entsprechend dem Vorjahresergebnis Vorauszahlungen auf ihren jährlichen Kostenanteil. Die Abschläge werden je zur Mitte eines Viertels fällig: am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die endgültige Kostenabrechnung mit der Stadt Schortens soll seitens der Stadt Wilhelmshaven jeweils bis zum 30.09. des folgenden Jahres erfolgen. Überzahlte Beträge sind auf die folgenden Vorauszahlungen anzurechnen, rückständige Beträge innerhalb eines Monats nachzuentrichten.

Ein Ansatz von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für mitgenutzte Abwasseranlagen erfolgt nicht, wenn und soweit die Stadt Schortens sich entsprechend der Nutzung an den Investitionskosten der Anlagen beteiligt hat.

Die verursachergerechte Abrechnung der Kosten erfolgt

a.) nach den tatsächlich am Pumpwerk West gemessenen Abwassermengen für die Mitbenutzung der Druckleitung DN 500 (Abwassertransport)

b.) nach den tatsächlich durchgeleiteten bzw. zu schätzenden Abwassermengen für die im Störfall zu nutzende Bypass-Druckrohrleitung DN 450 vom Pumpwerk West zur Peterstraße; unabhängig von dieser tatsächlichen Nutzung trägt die Stadt Schortens 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) der Abschreibungen und Zinsen (Abwassertransport)

c.) nach der eingeleiteten Abwassermenge der Stadt Schortens im Verhältnis zur gesamten Jahresschmutzwassermenge der Zentralkläranlage Wilhelmshaven für die Behandlung auf der Kläranlage (Abwasserreinigung) auf der Basis eines zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegten Kostenschlüssels

Bei Ausfall der Messeinrichtungen werden die Mengen nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 12 Monate berechnet. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen zu den gemäß § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1, Satz 1 zu übernehmenden Abwässern, die auch von der Stadt Schortens veranlasst werden kann, Fehler, so ermittelt die Stadt Wilhelmshaven die Werte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messung aus den durchschnittlichen Werten der entsprechenden 12 Monate vor der Feststellung oder nach

Behebung des Fehlers. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Zur Kostenverteilungsberechnung wird die Abwassermenge nach dem jeweils festgelegten Abrechnungsmaßstab herangezogen, die bei der Abwasserbeseitigung als verursachergerecht zwischen den Vertragspartnern festgelegt wurde.

Das zu dieser Vereinbarung erstellte Abrechnungsschema wird verbindlich. Das Abrechnungsschema ergibt sich aus der Anlage 1a zu dieser Vereinbarung.

Sollte dieses Verfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr den Anforderungen einer verursachergerechten Kostenbeteiligung gerecht werden, werden die Vertragspartner über eine Anpassung verhandeln.

Kosten, die ausschließlich durch die Mitbenutzung der Abwasseranlagen durch die Stadt Schortens angefallen sind, sind bei der Kostenabrechnung separat auszuweisen.

Mit der Vorlage der Jahresabrechnung gibt die Stadt Wilhelmshaven der Stadt Schortens Gelegenheit, in die zugehörigen Abrechnungsunterlagen selbst oder durch eine von ihr beauftragte Person Einsicht zu nehmen und sich - nach Abstimmung mit der der Stadt Wilhelmshaven - von ihnen Kopien auf eigene Kosten anzufertigen.

Die Kosten für die Annahme und Behandlung von Fäkalschlämmen gemäß § 1, Ziff. 3, werden entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils aktuellen Fassung von der Stadt Schortens an die Stadt Wilhelmshaven erstattet. Maßgeblich sind die Gebührenanteile für die Behandlung des Fäkalschlammes auf der Zentralkläranlage.

§ 6 Umsatzsteuerpflicht

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist die zukünftige umsatzsteuerliche Beurteilung von Tätigkeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ungewiss. Demgemäß verstehen sich alle vertraglich vereinbarten Entgelte, Kostenerstattungen und sonstige Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese - auch rückwirkend - als Entgelt für umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Vertragsparteien zu behandeln sind.

§ 7 Informationspflichten und Vertraulichkeit

1. Die Stadt Schortens teilt der Stadt Wilhelmshaven Veränderungen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des gemäß § 1, Ziff. 1, Unterabsatz 1, Satz 1 zu übernehmenden Abwassers unverzüglich mit. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die aufgrund besonderer Ereignisse oder Störfälle nur temporärer Art sind.

2. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass Störungen an den Abwasseranlagen im Sinne des § 1, Ziff. 2, Unterabsatz 2 auftreten.

3. Die Vertragsparteien unterrichten sich bei Bedarf gegenseitig über wesentliche betriebliche Planungen, Betriebsveränderungen etc., sofern diese Auswirkungen auf die Abwicklung und Durchführung dieses Vertrages haben oder haben könnten.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Vorkehrungen, um

die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen und die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

5. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Vertrages an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

6. Die Vertragsparteien stellen die Geltung der Vertraulichkeitsverpflichtung auch für ihre Rechtsnachfolger sicher.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

1. Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung des § 2 Ziff. 5, Unterabsatz 2 bleibt unberührt.

2. Bei Betriebsstörungen oder beim Außerbetriebsetzen von Abwasseranlagen sowie beim Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze hervorgerufen werden, hat die Stadt Schortens keinen Anspruch auf Schadensersatz.

3. Die Stadt Schortens hat die Stadt Wilhelmshaven von Ersatzansprüchen Dritter für die Schäden freizustellen, die sie zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Stadt Wilhelmshaven, wenn Dritte Ansprüche gegen die Stadt Schortens geltend machen und die Ersatzansprüche auf Schäden beruhen, die die Stadt Wilhelmshaven zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen.

4. Soweit die Stadt Wilhelmshaven nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder aufgrund ähnlicher Bestimmungen zum Schadensersatz aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers verpflichtet ist, hat die Stadt Schortens der Stadt Wilhelmshaven die entsprechenden Beträge – ohne Rücksicht auf ein Verschulden – zu ersetzen, wenn die Schadensursache in den von der Stadt Schortens eingeleiteten Abwässern liegt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen und ist mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erstmals kündbar zum 31.12.2034.

2. Nach dem 31.12.2034 verlängert sich der Vertrag um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren gekündigt wird.

3. Die Kündigungsrechte gemäß § 11 sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung

Unverzüglich nach Erklärung der Kündigung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Regelung über die Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung. Insbesondere bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung über die verkehrssichere Unterhaltung bzw. Stilllegung der Abwasseranlagen, die ausschließlich dem Transport bzw. der Behandlung des gemäß § 1, Ziff. 1 zu übernehmenden Abwassers dienen, insbesondere der im Eigentum der Stadt Schortens

stehenden Druckrohrleitung DN 400 von der Stadt Schortens zum Pumpwerk West, durch die Stadt Schortens nach Vertragsbeendigung.

§ 11 Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung oder Übertragung der Durchführung der Aufgabe Abwasserbeseitigung

1. Für den Fall, dass die Stadt Wilhelmshaven während der Laufzeit dieses Vertrages die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Wilhelmshaven einschließlich Übertragung der Satzungshoheit ganz oder teilweise an einen Dritten plant, informiert sie die Stadt Schortens unverzüglich hierüber.

2. Bei geplanter Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 11, Ziff. 1 stellt die Stadt Wilhelmshaven sicher, dass der künftige Aufgabenträger zeitgleich mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt (Vertragsübernahme). Unabhängig davon sind bei geplanter Aufgabenübertragung im Sinne des § 11, Ziff. 1 beide Vertragsparteien zur Kündigung dieses Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren ab Kenntnis der geplanten Aufgabenübertragung berechtigt; in diesem Fall gilt die Regelung des § 10 entsprechend.

3. Für den Fall, dass die Stadt Wilhelmshaven während der Laufzeit dieses Vertrages die Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung (ohne Übertragung der Satzungshoheit) ganz oder teilweise an einen Dritten plant, gilt § 11, Ziff. 1 und 2 entsprechend.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten

1. Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Für das Verfahren gelten die §§ 1025 – 1066 ZPO, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

4. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter/innen müssen sachverständig sein.

5. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist für beide Parteien verbindlich, soweit nicht eine Partei innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Schiedsspruches den Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung beschreitet.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Hauptausschuss im Sinne des § 76 Abs. 2 NKomVG hierüber Beschluss fasst.

3. Die Beteiligten haben den Vertrag gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Die Beteiligten haben gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG diesen Vertrag nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wilhelmshaven, den

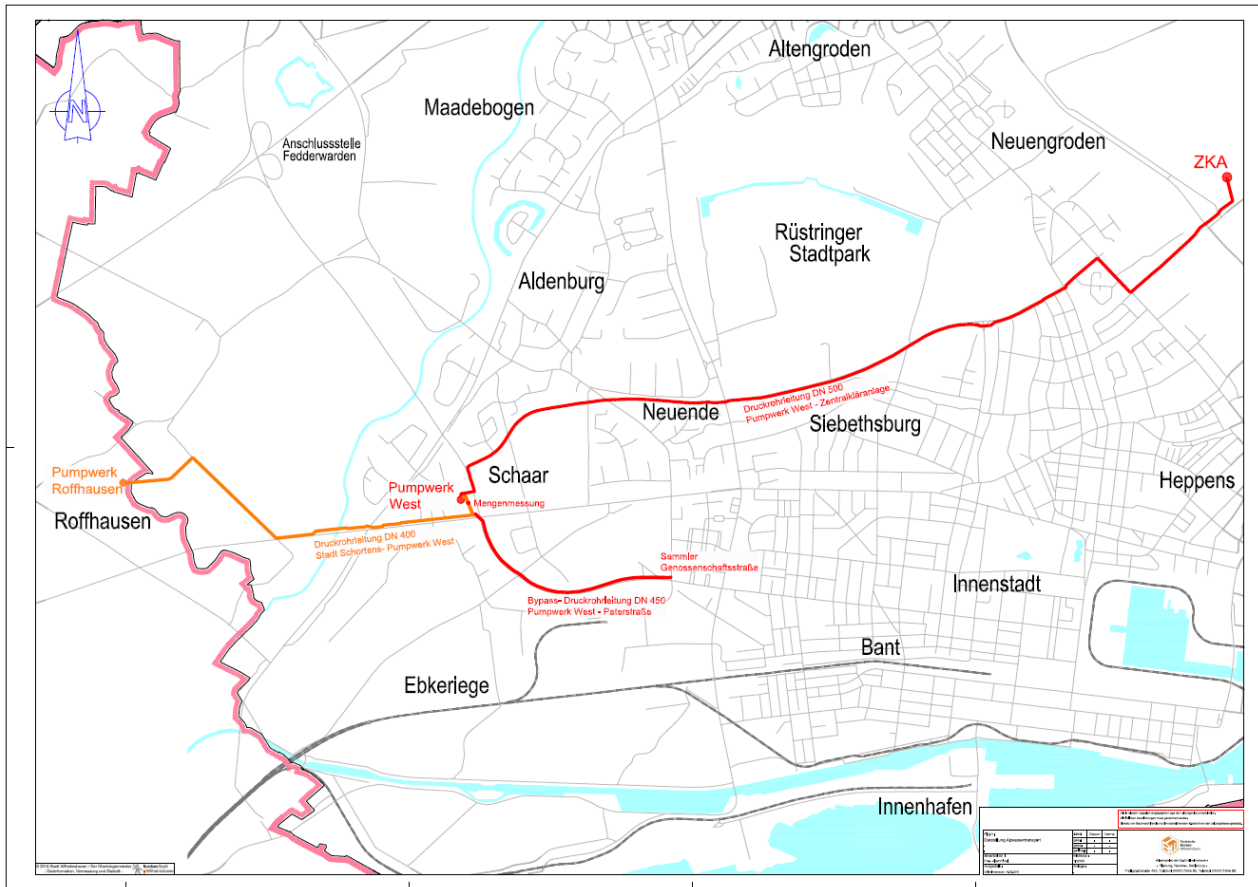
Stadt Wilhelmshaven

Oberbürgermeister
Andreas Wagner

Stadt Schortens

Bürgermeister
Gerhard Böhling

Anlage 1
zum Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der Stadt Wilhelmshaven vom ...



Anlage 1a**zum Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der Stadt Wilhelmshaven vom ...****Abrechnungsschema ab 2015****Anlage 1a**

1. Berechnung Kosten Zentralkläranlage (ZKA) Wilhelmshaven für Schortens (Reinigung)	Prognose
Jahr (siehe Vermerk)	2015
Jahresschmutzwassermenge Zentralkläranlage Wilhelmshaven gesamt	7.900.000 m ³
Abwassermenge Stadt Schortens im Zulauf ZKA gesamt	1.300.000 m ³
prozentualer Anteil Schortens im Zulauf ZKA gesamt	16,5%
Gesamtkosten Zentralkläranlage Wilhelmshaven	5.100.000 €
Anteil Stadt Schortens	839.241
2. Kosten Druckrohrleitung DN 500 PW West - Zentralkläranlage (Stand 01.01.2015: ohne Kapitalkosten aufgrund Investitionsbeteiligung Schortens)	
Gesamtmenge Durchfluss Druckrohrleitung DN 500 PW West-ZKA	1.380.000 m ³
Gemessene Durchflussmenge Stadt Schortens	1.300.000 m ³
Gemessene Durchflussmenge Stadt Wilhelmshaven	80.000 m ³
Prozentualer Anteil Stadt Schortens	94,2%
Prozentualer Anteil Stadt Wilhelmshaven	5,8%
Gesamtkosten Druckrohrleitung DN 500 PW West - Zentralkläranlage	10.000 €
Anteil Stadt Schortens	9.420 €
3. Kosten Druckrohrleitung DN 400 Stadt Schortens - PW West (Transport)	
(Kosten gemäß § 2, Ziffer 5, z.B. Kontrolle-Wartung-Unterhaltung-Störungen)	10.000 €
Anteil Stadt Schortens	10.000 €
4. Kosten Bypass- DRL DN 450 PW West - Peterstraße (Transport bei Störfällen)	
Gesamtmenge Durchfluss Bypass DRL DN 450 PW West - Peterstraße bei Störfällen	0 m ³
Anteil Durchflussmenge Schortens	0 m ³
Anteil Durchflussmenge Wilhelmshaven	0 m ³
Prozentualer Anteil Stadt Schortens	0,00%
Kosten Betrieb Bypass DRL DN 450 PW West - Peterstraße	0 €
Anteil Stadt Schortens Betrieb Bypass DRL DN 450 PW West - Peterstraße	0 €
Kosten Bypass DRL DN 450 PW West - Peterstraße AfA - Zins	22.000 €
Verteilungsschlüssel 50% / 50% Stadt Schortens / Wilhelmshaven	11.000 €
Anteil AfA-Zins Bypass Stadt Schortens	11.000 €
Anteil Stadt Schortens	11.000 €
Prognose Gesamtkostenanteil Stadt Schortens 2015	
1. Anteilige Gesamtkosten ZKA WHV für die Stadt Schortens (Abwasserreinigung)	839.241 €
2. Anteilige Kosten Druckrohrleitung DN 500 PW West - ZKA (Transport)	9.420 €
3. Kosten Druckrohrleitung DN 400 Stadt Schortens - PW West (Transport)	10.000 €
4. Anteilige Kosten DRL DN 450 PW West - Peterstraße (Redundanzleitung - Transport)	11.000 €
Summe Gesamtkosten Stadt Schortens	869.661 €
Vermerk:	
Für die jeweilige Jahresabrechnung werden die tatsächlich ermittelten Abwassermengen und Kosten zugrunde gelegt.	
Erläuterungen:	
Jahresschmutzwassermenge: Zuflussmenge Trockenwettertage (0 mm Niederschlag Standort Zentralkläranlage - erster Trockenwettertag am 3. Tag nach Niederschlägen am Standort Zentralkläranlage)	
Kosten = Betriebsnotwendige Kosten gemäß NKAG (z.B. Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen)	

Anlage 2a

zum Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der Stadt Wilhelmshaven vom

Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.02.1997 in der Fassung der vierten Änderung vom 15.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wird eine wasserrechtliche Einleitungs-genehmigung nach § 151 NWG erteilt, ersetzt diese für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung sowie die Grenzwerte nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal/Mischwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe oder Stoffgruppen:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.; wobei diese Stoffe auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden dürfen;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Katzen-streu, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette ein-schließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen außerhalb des zulässigen pH-Bereiches 6,0 - 10,0 chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte

Falls diese Stoffe in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anhang I genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Probe (§ 17 Abs. 3) die Einleitungswerte laut Anhang I nicht überschreiten.

Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang I nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

(6) Abwässer aus Schwimmbädern und privaten Pool-Anlagen sowie das anfallende Abwasser aus Filterrückspülungen sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

(7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(8) Die Grenzwerte des Anhangs I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte des Anhangs I an der Grundstücksgrenze.

(9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt, und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der land-wirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, ist unzulässig.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung der Abwasserströme die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff niedriger ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(13) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden und / oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(14) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlage und der Gewässer ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Booten außerhalb der hierfür ausgewiesenen Waschplätze oder außerhalb von Waschhallen nur erlaubt, wenn bei der Einleitung des dadurch entstehenden Schmutzwassers in die zentrale Abwasseranlage dieses zuvor mit einer Anlage behandelt worden ist, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dies gilt nicht für die Reinigung der äußeren Karosserieteile ohne Hochdruckgerät und ohne Verwendung von Wasch- und Pflegemitteln.

Anlage 2 b

zum Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der Stadt Wilhelmshaven vom ...

Grenzwerte/Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.02.1997 in der Fassung der vierten Änderung vom 15.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

Analyse- und Messverfahren sind nach § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001) durchzuführen.

Grenzwerte

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur bis 35 °C
- b) pH-Wert wenigstens 6,0 höchstens 10,0
- c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) bis 2.000 mg/l
- d) Absetzbare Stoffe bis 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle und Fette) 300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

4.1 nicht abscheidbare, organische halogenfreie

Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung

4.2 absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l

4.2.1 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe

(LHKW) je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der Summe $\leq 1,0$ mg/l

4.2.2 schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe

(berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX): $< 0,1$ mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (As) 0,5 mg/l
- c) Blei* (Pb) 1 mg/l
- d) Cadmium* (Cd) 0,5 mg/l
- e) Chrom-VI (CrVI) 0,2 mg/l
- f) Chrom* (Cr) 1 mg/l
- g) Kupfer* (Cu) 1 mg/l
- h) Nickel* (Ni) 1 mg/l
- i) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- j) Selen (Se) 1 mg/l
- k) Zink (Zn) 5 mg/l
- l) Zinn (Sn) 5 mg/l
- m) Cobalt (Co) 2 mg/l
- n) Silber (Ag) 2 mg/l

* Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recyclings das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (s. auch Klärschlammverordnung).

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammoniak und Ammonium (NH_3 und NH_4) 200 mg/l
- b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l
- e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO_2) 20 mg/l
- f) Sulfat (SO_4) 600 mg/l
- g) Phosphorverbindungen (P) 50 mg/l
- h) Sulfid (S) 2 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) 100 mg/l

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat nur in einer so niedrigen Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten